



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN
SEKTION VII

GZ 30.511/109-VII/12/02

An das
Landesgendarmeriekommando für
Oberösterreich

Nietzschestraße 33
4021 Linz

Betrifft:

Versendung von Tierarzneimittel auf dem Postweg

Bezugnehmend auf die do. Anfrage vom 19. November 2002, GZ P 15/02-EB 7,
betreffend Versendung von Tierarzneimitteln auf dem Postweg durch [REDACTED]

[REDACTED] teilt das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
Folgendes mit:

Grundsätzlich stellt der Versand von Tierarzneimitteln auf dem Postweg - als solches
- weder nach dem Lebensmittelgesetz, noch nach anderen gesetzlichen
Bestimmungen einen straf- oder verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand dar.

Die Abgabe von Tierarzneimitteln an Landwirte ist sowohl nach dem seit 1. 4. 2002
geltenden Tierarzneimittelkontrollgesetz, als auch nach den davor allein
anwendbaren Regelungen des Tierärztegesetzes, ebenso wie nach dem
Lebensmittelgesetz – unter bestimmten Voraussetzungen – möglich und erlaubt.
Unter diesen Voraussetzungen (Vorliegen bestimmter Betreuungsverhältnisse,
Diagnosestellung durch den Tierarzt, konkrete Verschreibung einer bestimmten
Behandlung im Einzelfall, zugelassene Medikamente, Einhaltung der

Aufzeichnungspflichten etc.) wäre allenfalls auch die Übersendung der verordneten Arzneimittel (nach Diagnosestellung im Tierbestand) an den Tierhalter auf dem Postweg statthaft.

Eventuell wäre noch zu prüfen, ob den Tierhaltern die Arzneimittel katalogmäßig zur Bestellung (ohne Visite und Diagnose) angeboten wurden und daher ein Verstoss gegen das Verbot des Versandhandels mit Medikamenten nach § 59 Abs. 9 des Arzneimittelgesetzes in Betracht zu ziehen wäre.

Der Postversand als solcher kann jedoch nach Rechtsansicht des Ressorts nicht als Rechtsverletzung gesehen werden. Es wäre daher in jedem Einzelfall zu beurteilen, ob die Abgabe der jeweiligen Medikamente an den Tierhalter zu Recht erfolgt ist und die Arzneimittel in Österreich zugelassen waren.

21. November 2002
Für den Bundesminister:
MUHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: